

**Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Binz  
zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene und  
einer einmaligen Zuwendung für Schüler/innen der ortsansässigen Schulen**

**§ 1  
Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Ostseebad Binz für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld und Schülern einen Anspruch auf eine einmalige Zuwendung.

**§ 2  
Rechtsanspruch**

Das Begrüßungsgeld und die einmalige Zuwendung für Schüler/innen der Gemeinde Ostseebad Binz ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht, die Zahlung steht unter Haushaltsvorbehalt.

**§ 3  
Begrüßungsgeld für Neugeborene**

- (1) Das Begrüßungsgeld in Höhe von 400,00 € wird einkommensunabhängig und als einmalige Zuwendung bargeldlos gezahlt und dient ausschließlich zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer Geburt. Zuwendungsberechtigt sind der oder die jeweiligen Personensorgeberechtigte/n.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass die Kindesmutter im Zeitraum von 6 Monaten vor der Geburt des Kindes selbst ununterbrochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostseebad Binz gemeldet ist und sich in diesem Zeitraum nachweislich hier aufgehalten hat. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz nach Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Sport.
- (3) Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der entsprechende Antrag auf „Begrüßungsgeld für Neugeborene“ ist in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz erhältlich. Dem Antrag ist die Bestätigung des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Ostseebad Binz, entsprechend des Antrages auf „Begrüßungsgeld für Neugeborene“, beizufügen.
- (4) Die Beantragung des Begrüßungsgeldes ist bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes möglich.

**§ 4  
Einmalige Zuwendung für Erstklässler**

- (1) Die Zuwendung für Erstklässler in Höhe von 300,00 € wird einkommensunabhängig und als einmalige Zuwendung ab dem Schuljahr 2023/2024 gewährt. Sie dient zur finanziellen Unterstützung der im Zusammenhang mit dem Schuleintritt benötigten angemessenen Ausstattung für Schüler/innen.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Zuwendung ist die Bestätigung der Schule über die Beschulung des Kindes in der ortsansässigen Grundschule Ostseebad Binz. Der entsprechende Vordruck wird über das Sekretariat der Grundschule Ostseebad Binz an die Personensorgeberechtigte/n ausgehändigt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt bargeldlos nach Antragstellung.
- (4) Bei Zuzug im 1. Schulhalbjahr wird die einmalige Zuwendung auf Antrag bargeldlos ausgezahlt.
- (5) Bei Wegzug im 1. Schulhalbjahr ist die einmalige Zuwendung in voller Höhe zu erstatten.

## **§ 5 Einmalige Zuwendung für Fünftklässler**

- (1) Die Zuwendung für Fünftklässler in Höhe von 500,00 € wird einkommensunabhängig und als einmalige Zuwendung ab dem Schuljahr 2023/2024 gewährt. Sie dient zur finanziellen Unterstützung der im Zusammenhang mit dem Übertritt in die 5. Klasse benötigten angemessenen Ausstattung für Schüler/innen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Zuwendung ist die Bestätigung der Schule über die Beschulung des Kindes in der ortsansässigen Regionalen Schule Binz. Der entsprechende Vordruck wird über das Sekretariat der Regionalen Schule Binz an die Personensorgeberechtigte/n ausgehändigt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt bargeldlos nach Antragstellung.
- (4) Bei Zuzug im 1. Schulhalbjahr wird die einmalige Zuwendung auf Antrag bargeldlos ausgezahlt.
- (5) Bei Wegzug im 1. Schulhalbjahr ist die einmalige Zuwendung in voller Höhe zu erstatten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Gewährung von Begrüßungsgeld und der Bearbeitung entsprechender Anträge vom 05.06.2007, geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Gewährung von Begrüßungsgeld und der Bearbeitung entsprechender Anträge vom 15.12.2009, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 17.03.2023

gez. Karsten Schneider  
Bürgermeister